

PEPP soll Altersvorsorge auf europäischer Ebene stärken

Mit dem Pan-European-Personal-Pension(PEPP)-Produkt soll eine neue, freiwillige, private Altersvorsorgelösung geschaffen werden, die die bestehenden nationalen Altersvorsorgesysteme ergänzen und erweitern soll.

Hinter der Einführung von PEPP steht die grundsätzliche Überzeugung der EU-Kommission, dass durch zunehmend gebrochene Erwerbsbiografien und die damit verbundene höhere Mobilität der Arbeitnehmer der Bedarf für ein europaweites Altersvorsorgeprodukt in der privaten Vorsorge besteht. Dieses soll für alle EU-Bürger verfügbar sein und die Produktvielfalt um ein europaweit einheitliches Angebot erhöhen. Gleichzeitig soll PEPP die EU-weite Übertragbarkeit der Altersvorsorge ermöglichen und durch seine Attraktivität einen Beitrag dazu leisten, die für viele Europäer drohende Vorsorgelücke im Alter zu schließen oder zumindest das Rentenniveau zu steigern. Denn bisher sorgt weniger als ein Drittel der Europäer im Alter von 25 bis 59 Jahren überhaupt privat für ihr Alter vor.

Für die Anbieter von Altersvorsorgeprodukten soll PEPP einen größeren Absatzmarkt und somit die Möglichkeit eröffnen, ihre Produkte kostengünstiger anzubieten. Darüber hinaus würde dem europäischen Kapitalmarkt mehr Geld für langfristige Investitionen zur Verfügung stehen, wenn mehr Europäer privat für ihr Alter vorsorgen würden. Nach den Vorstellungen der EU-Kommission soll PEPP von Versicherungen, Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, Banken, Investmentfirmen und Vermögensverwaltern angeboten werden. Mögliche Kunden sind alle angestellten und selbstständigen europäischen Bürger. Aber auch arbeitslose und in der Ausbildung befindliche EU-Bürger haben die Möglichkeit, in ein europäisches Altersvorsorgeprodukt zu investieren.

Komplexe Produktmerkmale

Jedes PEPP soll zunächst von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) zugelassen werden und darf danach auf dem europäischen Markt vertrieben werden. Die Zulassung durch EIOPA soll eine hohe Produktqualität sicherstellen. Des Weiteren müssen alle Anbieter von europäischen Altersvorsorgeprodukten den Interessenten noch vor Vertragsabschluss ein Produktinformationsblatt mit den wichtigsten Produktkennzahlen inklusive einer transparenten Kostenübersicht zur Verfügung stellen. Zusätzlich ist über die unterschiedlichen steuerlichen, rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen aller EU-Mitgliedsstaaten, in denen das

Produkt angeboten werden soll, zu informieren. Dadurch entsteht aber insgesamt eine sehr große Komplexität bei den Vorabinformationspflichten.

Bei Vertragsabschluss kann der Kunde unter bis zu fünf verschiedenen Kapitalanlageoptionen wählen, wobei es eine risikoarme Standardoption mit einer Mindestgarantie für die eingezahlten Beiträge geben soll. Die ausgewählte Kapitalanlageoption kann der Kunde alle fünf Jahre kostenfrei ändern. Der Anbieter ist verpflichtet, bei der Kapitalanlage stets unternehmerische Vorsicht walten zu lassen und im Interesse des Kunden zu handeln. Darüber hinaus muss der Anbieter den Kunden regelmäßig über die erworbenen Anwartschaften bzw. das angesparte Kapital informieren. Die Verbraucher dürfen diese Spareinlagen alle fünf Jahre oder jederzeit bei einem Umzug in ein anderes europäisches Land zu einem anderen Anbieter übertragen. Die Kosten dieses Anbieterwechsels müssen – genau wie alle anderen Kosten und Gebühren – für den Kunden vollständig transparent sein und werden nach oben begrenzt. Der Anbieter darf dem Kunden zur Auszahlung des angesparten Kapitals verschiedene Optionen, wie eine Einmalzahlung oder eine Rente, zur Auswahl stellen.

Viele Eigenschaften des PEPP in der Anspar- und Rentenphase sollen auf nationaler Ebene im Einklang mit bestehenden Vorgaben für nationale Produkte geregelt werden. Daher müssen Anbieter in jedem der 27 Mitgliedsstaaten eine eigene Produktvariante vorhalten, die den jeweiligen nationalen Anforderungen genügt.

Aktuare sehen Nachbesserungsbedarf

Nach Ansicht der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) konzentriert sich der von der EU-Kommission veröffentlichte Vorschlag für ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt zu stark auf die investmentbezogenen Aspekte des Produkts. Die versicherungstechnischen und vorsorgebezogenen Produktspezifika werden dabei nicht genug herausgestellt.

Im Vorschlag der EU-Kommission ist für die risikoarme Standardoption der Kapitalanlage zwar ein Erhalt der investierten Mittel vorgesehen, es ist aber nicht spezifiziert, zu welchem Zeitpunkt des Vertrags diese Garantie greift. Erreicht werden soll diese Garantie durch eine geeignete Kapitalanlage. Das Konzept einer endfälligen Mindestgarantie in der Standardoption ist nach Überzeugung der Aktuare sinnvoll, da diese das Kapitalan-

lagerisiko für den Kunden reduziert und somit die Planbarkeit für den Aufbau von Altersversorgung erhöht.

Die Absicherung zusätzlicher biometrischer Risiken vor der vorgesehenen Entsparphase im Alter wird in dem Vorschlag der EU-Kommission nicht ausgeführt. Solch eine Absicherung kann nach Überzeugung der deutschen Aktuarien aber ratsam sein und sollte ausdrücklich zugelassen werden. Neben der Garantie zum Ende der Ansparphase in der Standardoption sollte es aus Sicht der DAV auch einen Standard für die Entsparphase des Produktes geben. Um die Planbarkeit von privater Altersversorgung zu erreichen und gleichzeitig einen attraktiven Beitrag zum Schließen der Versorgungslücke zu leisten, sollte zur Diskussion gestellt werden, ob die Standardoption als eine lebenslange Rente ausgestaltet sein sollte.

Ein weiteres Problem besteht aus Sicht der DAV bei einem Anbieterwechsel. Die Definition des bei einem derartigen Anbieterwechsel zu übertragenden Werts bedarf nach Ansicht der deutschen Aktuarien einer Modifikation, denn Spezifika versicherungsförmiger Produkte sind nicht ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus erschweren häufige Anbieterwechsel ein Investieren in illiquide, langfristige Anlagen, wodurch der Aufbau von Garantien signifikant beeinträchtigt oder sogar unmöglich gemacht wird.

Ein weiteres Hemmnis im PEPP-Vorschlag: Damit EIOPA jedes europäische Altersvorsorgeprodukt vorab zulassen kann, sieht der Kommissions-Vorschlag umfassende Informationspflichten der Produkthanbieter an EIOPA vor. Hierzu zählen beispielsweise Angaben zur gegenwärtigen und bisherigen finanziellen Lage des Interessenten, zum Risikomanagement oder zur Zulassung zum Geschäftsbetrieb. Statt einer derartig aufwendigen Vorabgenehmigung erscheint eine Gestaltung der Aufsicht als Missstandsaufsicht praktikabler.

Steuer- und aufsichtsrechtliche Aspekte beachten

Die Europäische Kommission plant, PEPP im Rahmen einer Verordnung einzuführen. Diese gilt bei Verabschiedung in den Mitgliedsstaaten sofort als Gesetz. Der Vorschlag für eine Verordnung wird von den nationalen Parlamenten nur einer behelfsmäßigen, unterstützenden Kontrolle unterzogen. In Deutschland wird der Verordnungsvorschlag zudem im Bundesrat erörtert.

Neben dem Mitte 2017 veröffentlichten Vorschlag für eine Verordnung zu PEPP hat die Europäische Kommission auch eine Empfehlung zur steuerlichen Behandlung veröffentlicht. Denn steuerliche Anreize sind das wirksamste Mittel zur Förderung eines europaweiten Altersvorsorgeproduktes. Da steuerliche Themen in den Verantwortungsbereich der Nationalstaaten fallen, appelliert die EU-Kommission an die Mitgliedsstaaten, die national für Altersvorsorgeprodukte bereits bestehenden steuerlichen

Förderungen auch dann auf PEPPs anzuwenden, wenn diese nicht den Anforderungen an eine steuerliche Förderung entsprechen. Inwieweit diese Aufforderung nur für die Behandlung der Beitragszahlung und nachgelagerten Förderungen oder auch für die – durch die steuerlichen Anforderungen national sehr unterschiedlich notwendigen – Kapitalanlagestrategien gilt, bleibt offen. Bei der sehr heterogenen Steuerlandschaft in der Europäischen Union ist allerdings zu befürchten, dass dadurch Steuervermeidungsstrategien ermöglicht werden, was dem Wunsch nach einem „level playing field“ widerspricht.



Ausblick

Trilog-Verhandlungen sollen zeitnah abgeschlossen werden

Das erklärte Ziel, mit PEPP die Heterogenität der bestehenden Altersvorsorgesysteme aufzuheben, ist nach Ansicht der DAV mit dem vorliegenden Vorschlag noch nicht erreichbar. Der Rat der EU wird sich nun mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission zu PEPP auseinandersetzen. Den Abschluss der sogenannten „Trilog-Verhandlungen“ strebt die EU-Kommission im Mai 2018 an. Danach soll es eine finale europäische Verordnung für ein europaweites Altersvorsorgeprodukt geben.